



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 04.05.2004

Seite 1/6

RIGIPS HOHLKEHLEISTEN

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt

Gipskarton-Hohlkehlleisten

Angaben zum Hersteller

Rigips Austria GesmbH
Unterkainisch 24
A-8990 Bad Aussee

Auskunftgebender Bereich: Werk Bad Aussee 03622/505 – 0

Notrufnummer: Vergiftungsinformationszentrale Wien Tel. 01/4064343-0

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Charakterisierung

Calciumsulfat mit Zusätzen (wie Stärke, Tensid, Glasfasern zur Erhöhung des Feuerwiderstandes) mit Karton ummantelt.

Calciumsulfat verschiedener Hydratstufen mit Zusätzen

$\text{CaSO}_4 \cdot x\text{H}_2\text{O}$ ($x=0, 1/2, 2$) CAS-Nr. 7778-18-9

Gefährliche Inhaltsstoffe

keine

Zusätzliche Hinweise

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß EU-Richtlinie und Gefahrstoffverordnung.

CAS-Nummer	Bezeichnung	Grenzwert (TRGS 900)
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)

3. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 04.05.2004

Seite 2/6

RIGIPS HOHLKEHLELEISTEN

nicht zutreffend

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt

keine

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel

Alle Löschmittel geeignet, Produkt selbst brennt nicht.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

keine

Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

keine

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Verfahren zur Reinigung / Aufnahme

mechanisch (trocken) aufnehmen

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.



Rigips Austria

SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 04.05.2004

Seite **3/6**

RIGIPS HOHLKEHLEISTEN



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 04.05.2004

Seite 4/6

RIGIPS HOHLKEHLEISTEN

Lagerung

trocken lagern

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bei der Bearbeitung von Gipskartonprodukten kann Staub entstehen.

Calciumsulfat ist nach der MAK-Werteliste dem allgemeinen Staubgrenzwert von 6 mg/m³ zugeordnet.

CAS-Nummer	Bezeichnung	Grenzwert (TRGS 900)
7778-18-9	CaSO ₄	MAK 6 mg/m ³ (gilt nur für Feinstaub)

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen beachten.

Atemschutz

Allgemeinen Staubgrenzwert (6 mg/m³) einhalten.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Form: Leistenförmiges Erzeugnis

Farbe: Gipskern: weiß, weiß-beige, weiß-grau
Karton: grau, beige

Geruch: geruchlos

Thermische Zersetzung von Gips:

in CaSO₄ und H₂O ab 140°C (ca. 413 K)

in CaO und SO₃ über ca. 1000°C (ca. 1273 K)

Dichte: ca. 0,9 g/cm³

Löslichkeit: ca. 2 g/l

pH-Wert: im Lieferzustand nicht zutreffend
in wässriger Aufschlämmung ca. 6 - 9

Bemerkungen: Produkt ist nicht brennbar; Baustoffklasse A 2 gemäß DIN 4102, Teil 1

**SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG**

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 04.05.2004

Seite 5/6

RIGIPS HOHLKEHLELEISTEN

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Zu vermeidende Stoffe: Keine bekannt

Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine

11. Angaben zur Toxikologie

Akute Toxizität

nicht toxisch

12. Angaben zur Ökologie

Produkt verhält sich ökologisch unbedenklich.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallkatalog</u>
31409	Baustoffe auf Gipsbasis Bauschutt	ÖNORM S2100

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne nationaler und internationaler Transportvorschriften.



SICHERHEITSDATENBLATT GEM. 91/155/EWG

Druckdatum: 28.05.2004

Überarbeitet: 04.05.2004

Seite 6/6

RIGIPS HOHLKEHLELEISTEN

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EU-Richtlinien

Calciumsulfat ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 67/548/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (angepaßt durch Richtlinie 93/21/EWG).

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Richtlinie 88/379/EWG für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (angepaßt durch Richtlinie 93/18/EWG).

Nationale Vorschriften

Calciumsulfat ist kein kennzeichnungspflichtiger Stoff gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

TRGS 900: CaSO_4 MAK = 6 mg/m³ (gilt nur für Feinstaub)

$\text{CaSO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$: Wassergefährdungsklasse (WGK) = 0 (Deutschland) im allgemeinen nicht wassergefährdend

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beschreiben das Produkt/die Produkte ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.